

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wenns vom
25.03.2021 über die Erhebung von
Friedhofsbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021 wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb und der Verwaltung des Friedhofes werden Friedhofsgebühren in Form einer Erwerbsgebühr für eine Grabnutzung, einer jährlichen Grabbenützungsg Gebühr, sowie sonstige Gebühren (Graböffnung, Benützung Leichenhalle) eingehoben.

§ 2

- a) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsg Gebühr zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.
- b) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres.
- c) Die Grabbenützungsg Gebühren werden von der Gemeinde jährlich vorgeschrieben.

§ 3

Höhe der Grabgebühren

Die Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- (1) ein Reihengrab Euro 459,67
- (2) für ein Einzelurnengrab (Urnensäule) Euro 2.500,00
- (3) für ein Familienurnengrab (Urnensäule) Euro 3.500,00

§ 4

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- a) ein Familiengrab Euro 34,61
- b) ein Reihengrab Euro 34,61
- c) ein Einzelurnengrab Euro 34,61
- d) ein Familienurnengrab Euro 34,61

§ 5

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt Euro 88,85.
- (2) Die Gebühr für das Öffnen eines Grabes für eine Erdbestattung beträgt Euro 384,00.
- (3) Die Gebühr für das Öffnen eines Grabes für eine Urnenbestattung (in einem Familien- oder Reihengrab) beträgt einmalig 97,35 Euro.
- (4) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Urnensäule beträgt einmalig 97,35 Euro.
- (5) Die Kosten der Anschaffung und der Beschriftung der Bronzeplatte für Urnensäulen werden zum Selbstkostenpreis an den Nutzungsberechtigten weiterverrechnet.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem

Tiroler Abgabengesetz – TabgG, in der jeweils geltenden Fassung,
Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 13.04.2021 (Ablauf
Kundmachungsfrist) in Kraft. Gleichzeitig treten die
Friedhofsgebühren, welche mit Gemeinderatsbeschluß vom
17.12.2020 beschlossen wurden außer Kraft.

Angeschlagen am: 29.03.2021

Abgenommen am: 13.04.2021

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Walter Schöpf e.h.

